

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Solothurn beteiligt sich am Soforthilfefonds für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Solothurn, 29. April 2014 – Solothurn beteiligt sich mit 161'265 Franken an der Bildung des Soforthilfefonds für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. In der Schweiz existierte bis in die 1980er Jahre die Praxis von sogenannten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Die wissenschaftliche und politische Aufarbeitung dieses Kapitels der Schweizer Geschichte auf Bundesebene ist zurzeit im Gange. Mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Delegierten für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Glückskette wurde am 14. April 2014 der Soforthilfefonds für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen offiziell geschaffen. Betroffene, welche heute in Notsituationen sind, sollen über den Soforthilfefonds schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe erhalten können. Die Mittel werden dem Lotteriefonds entnommen.

Der Soforthilfefonds wird auf freiwilliger Basis durch die Kantone, Städte, Gemeinden, andere Institutionen und Organisationen sowie Private unterstützt. Einen wesentlichen Beitrag werden die Kantone leisten. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren hat Ende Januar 2014 empfohlen, Beiträge in der Höhe von fünf Millionen Franken an den Soforthilfefonds zu überweisen.

Gesamthaft soll der Soforthilfefonds über ein Volumen von sieben bis acht Millionen Franken verfügen.

Der Soforthilfefonds wird als zeitlich befristeter Spezialfonds bei der Glückskette angesiedelt und von den Spezialisten des Bereiches „Sozialhilfe Schweiz“ nach klaren Richtlinien verwaltet. Die Beiträge aus dem Fonds sollen grundsätzlich bedarfsabhängig und als einmalige Leistung innerhalb einer Bandbreite zugesprochen werden. Ab Juni 2014 können Betroffene Gesuche für Soforthilfe an den Delegierten für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen richten. Ab September 2014 werden erste Auszahlungen erfolgen.

Der zeitlich befristete Soforthilfefonds ist als Überbrückungshilfe bis zur Schaffung einer Gesetzesgrundlage für finanzielle Leistungen konzipiert. Beim Inkrafttreten dieser gesetzlichen Grundlage wird der Soforthilfefonds aufgelöst und ein allfälliges Restkapital in den Fonds des Bundes überwiesen werden.

Bis in die 1980er Jahre konnten Verwaltungsbehörden einschneidende Massnahmen wie administrative Versorgungen, Eingriffe in die Reproduktionsrechte oder Zwangsadoptionen sowie Fremdplatzierungen anordnen. Die Betroffenen wurden teilweise nicht angehört und verfügten oft über keine Rechtsmittel. Betroffen von diesen Massnahmen waren namentlich Menschen, die den damaligen gesellschaftlichen und moralischen Wertvorstellungen nicht entsprachen. Im Rahmen der Aufarbeitung dieses Kapitels der Schweizer Geschichte fand im Frühjahr 2013 ein nationaler Gedenk Anlass statt. Im Kanton Solothurn wurden als Sofortmassnahme Anlauf- und Informationsstellen für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bezeichnet.

Kantonale Kontaktstellen für Beratung und Akteneinsicht

Für all jene, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981 betroffen sind, stehen folgende Stellen zur Verfügung:

Beratung:

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau/Solothurn, Susanne Nielen, Stellenleiterin,
Kasinostrasse 32, 5001 Aarau, susanne.nielen@ag.ch, Tel. 062 835 47 91

Akteneinsicht:

Staatsarchiv Solothurn, Bielstrasse 42, 4509 Solothurn, staatsarchiv@sk.so.ch, Tel.
032 627 62 80

Eidgenössische Kontaktstelle für Soforthilfegesuche

Luzius Mader, Delegierter für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen,
Postfach 8817, 3001 Bern, sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch,
Tel. 031 322 42 84 (Leitung Montag- und Dienstagvormittag besetzt)